

HELMUT P. KRAUSE
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

Zugelassen bei den Landgerichten München I und II, beim Oberlandesgericht München
und beim Bayerischen Obersten Landesgericht

Rechtsanwalt Krause · Frühlingsstrasse 29 · 82178 Puchheim

Frühlingsstrasse 29
82178 Puchheim
Tel. (089) 123 87 54
Telefax (089) 123 87 58
hpk@avm-seminare.org

offener Brief an

Herrn Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

19. Januar 2004
HE01/KE

Zukünftige Strafbarkeit von Schwarzarbeit

Sehr geehrter Herr Minister Eichel,

mit großem Interesse habe ich zur Kenntnis genommen, dass Sie Schwarzarbeit, die bisher nur als Ordnungswidrigkeit geahndet wurde, zur Straftat machen wollen.

Das finde ich einerseits gut, andererseits wirft Ihr Vorschlag für mich einige wichtige Rechtsfragen auf.

1. Macht meine Ehefrau, die bisher "umsonst", d.h. ohne Abführung von Lohnsteuer und Sozialabgaben für mich gearbeitet hat, sich strafbar, wenn sie nach Einführung Ihres neuen Gesetzes die Hausarbeit weiterhin "schwarz" für mich erledigt?
2. Für den Fall, dass tatsächlich beabsichtigt ist, zukünftig meine Ehefrau zusammen mit den anderen 20 Mio. verheirateten Straftäterinnen wegen wiederholter - ja fast schon "gewerbsmäßiger" - Schwarzarbeit ihrer gerechten Strafe zuzuführen, frage ich mich, wie Sie die vielen zu verhängenden Freiheitsstrafen alle vollstrecken wollen. Die bisherigen Kapazitäten der Justizvollzugsanstalten reichen dafür jedenfalls bei weitem nicht aus und mit einer Vollstreckung "in den eigenen vier Wänden" – etwa durch Fesselung meiner Ehefrau an Küche und Kinder – bin ich nicht einverstanden, zumal Sie damit wohl kaum die notwendige generalpräventive Wirkung erzielen.
3. Habe ich Sie richtig verstanden, dass ich in Zukunft das Recht haben werde, meine Ehefrau straffrei wegen ihrer kostenlosen Schwarzarbeit für mich anzuzeigen oder muss ich befürchten, dass ich nach Anzeige meiner Ehefrau selbst verurteilt werde, z.B. wegen der Anstiftung zur ihrer Schwarzarbeit?
4. Oder ist beabsichtigt, „richtige“ Ehen, die wie meine vor dem Standesbeamten geschlossen wurden, in Bezug auf Schwarzarbeit zum "rechtsfreien Raum" zu erklären? Das fände ich dann wiederum krass ungerecht gegenüber Paaren, die in einer "wilden" Ehe oder als Verliebte bzw. Verlobte zusammenleben.

5. Sollte aber auch für diesen Personenkreis die in Bezug auf Schwarzarbeit strafbefreiende conjunctio membrorum vorgesehen sein, dann frage ich Sie, wie soll ich am besten den Nachweis erbringen, dass z.B. Frau P. nicht meine Putzfrau, sondern meine Geliebte ist?

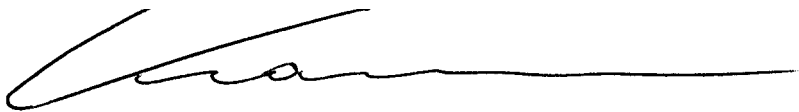
6. Reicht es aus, wenn ich dies dem Staatsanwalt gegenüber schriftlich erkläre? Oder muss diese Erklärung (auch) von Frau P. unterschrieben werden?

7. Falls eine einfache schriftliche Erklärung nicht ausreichen sollte, könnte ich mit einer Inflagranti-Photographie den Nachweis erbringen oder sollte der Nachweis besser per Videofilm geführt werden? Kann ich die Kosten für diese Aufnahmen wenigstens von der Steuer absetzen?

8. Sind Sie sich bewusst, dass es keineswegs mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums vereinbar ist, dass Ihre Beamten tagelang im Dienst (Porno-)Videos (von mir) anschauen? Und überhaupt, wie wollen Sie diese armen Kerle besolden bzw. bundesrechnungshofsicher nach den Regularien des Bundes-Angestellentarifvertrages eingruppiieren?

Ich hoffe, sehr geehrter Herr Bundesfinanzminister, dass ich Sie mit meinen Fragen nicht gelangweilt habe, und stehe Ihnen für weitere Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen nach Berlin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Krause', with a long horizontal flourish extending to the right.

Helmut P. Krause
Rechtsanwalt